Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2134**
15. Wahlperiode 03. 12. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

A. Problem und Ziel

Die Sozialhilfe soll nicht mehr Leistungen für Deutsche im Ausland übernehmen.

B. Lösung

Die Regelung des § 119 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist aufzuheben. Gleichzeitig muss die Grundlage für die Hilfen in unabwendbaren Notlagen (Erkrankung, Inhaftierung u. Ä.) im Konsulargesetz verbreitert und die Beschränkung der dort geregelten Hilfen auf zwei Monate aufgehoben werden. Da im Übrigen § 147b BSHG unberührt bleibt, werden Altfälle, d. h. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 BSHG bezogen haben und das 60. Lebensjahr vollendet oder Hilfe in einer Einrichtung erhalten hatten, nicht tangiert.

C. Alternativen

Durch eine erneute Reform des § 119 BSHG könnte versucht werden, den Anwendungsbereich noch weiter zu reduzieren. Gegen diese Lösung spricht aber, dass es sich ohnehin um einen Adressatenkreis von derzeit weniger als 1 000 Personen handelt, die systematischen Probleme nicht ausgeräumt werden und die Zielerreichung weiterhin fragwürdig bleiben wird.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Regelung wird, soweit es sich nicht um „echte Altfälle“ i. S. des § 147b BSHG handelt, eine Entlastung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (derzeitiges Kostenvolumen insgesamt ca. 3 Mio. Euro p. a.), insbesondere aber die Verhinderung einer Zunahme der Kosten erwartet. Auf Bundesebene ist eine Mehrbelastung zu erwarten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anspruchsvoraussetzungen enger und die Leistungen nach dem Konsulargesetz grundsätzlich zu erstatten sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
und des Konsulargesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Konsulargesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Konsulargesetzes

§ 5 Abs. 6 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gewährung von Sozialhilfe im Ausland hat seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahr 1962 insoweit eine Sonderstellung eingenommen, als es unter Abweichung von dem sog. Territorialprinzip eine Fürsorgepflicht für Hilfebedürftige Staatsbürger im Ausland begründete. Das Zustandekommen der Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen des 2. Weltkriegs zu sehen, nach dessen Ende sich viele Deutsche im Ausland befanden, die das Land zum Teil wegen politischer oder rassischer Verfolgung unter Zurücklassung ihres Vermögens hatten verlassen müssen. Da es sich andererseits wegen des Flüchtlings- und Vertriebenenproblems als schwierig erwies, diesen Menschen in Deutschland Arbeitsplätze und Wohnungen anzubieten, wurde zwischen dem Bund und den Landeswohlfahrtsverbänden als den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe am 2. September 1952 die sog. Bonner Vereinbarung abgeschlossen (GMBl. S. 305), die die Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland regelte.

Die historischen Veränderungen haben diese Vorschrift obsolet gemacht. Sie erscheint auch vor dem Hintergrund, dass weniger als 1 000 Personen im Jahr 2002 solche Leistungen erhalten haben, als nicht adäquat.

Ein staatliches Interesse daran, deutschen Staatsbürgern, die sich in keiner der eingangs genannten vergleichbaren Situation befinden, außer in unabwendbaren Notlagen auf Dauer Hilfe im Ausland zu gewähren, kann nicht festgestellt werden. Auch sind die Möglichkeiten der Träger der Sozialhilfe, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen zu verhindern und die Hilfebedürftigen zu befähigen, wieder unabhängig von Sozialhilfe zu leben, gering. So ist es kaum möglich zu überprüfen, ob Einkünfte erzielt werden, die auf den Sozialhilfebedarf anzurechnen wären.

Aus diesen Gründen hat die Konferenz der obersten Landessozialbehörden bereits mit Beschluss vom 5./6. März 1991 die Streichung des § 119 BSHG empfohlen. Mit der Neufassung des § 119 BSHG durch Artikel 7 Nr. 35 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 955) ist bereits versucht worden, die bei der Anwendung des Gesetzes auftretenden Probleme in den Griff zu bekommen. Das ist aber nicht gelungen. Weitere Versuche, mit einer Änderung der Regelung zu einer Lösung des Problems zu kommen, werden nicht als zielführend erachtet.

Zu Artikel 1

Die Unterstützung von Deutschen im Ausland soll künftig grundsätzlich nicht mehr zu den Aufgaben der Träger der Sozialhilfe gehören. Die historisch begründete Ausnahme vom Territorialprinzip ist auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung für neue Fälle nicht mehr gerechtfertigt. Die seinerzeit ins Auge gefassten Adressaten werden im Rahmen der Bestandsschutzregelung des § 147b BSHG nicht beeinträchtigt. Unberührt bleiben auch zwischenstaatliche Fürsorgeabkommen.

Zu Artikel 2

Das Konsulargesetz war bislang mit dem Bundesssozialhilfegesetz in der Weise verzahnt, dass für eine Hilfe, die sich über zwei Monate hinaus erstreckt, die Zuständigkeit von der Auslandsvertretung auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe überging. Mit dem Wegfall der Leistungen der Sozialhilfe wird es erforderlich, eine Rechtsgrundlage auch für länger erforderliche Hilfen zu schaffen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass ab Inkrafttreten (am Tag nach der Verkündung) keine Sozialhilfe an Deutsche im Ausland nach § 119 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mehr geleistet werden kann, sondern nur noch Hilfen nach dem Konsulargesetz. Die Übergangsregelung des § 147b BSHG soll allerdings erhalten bleiben. Darunter fallen Personen, die bereits am 1. Juli 1992 Leistungen nach der seinerzeitigen Fassung von § 119 BSHG bezogen haben und am 26. Juni 1993 das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder Hilfe in einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtungen erhielten.

Diese Konzeption führt im Unterschied zu der vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschlossenen Neuregelung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland (§§ 24, 126a und 126b SGB XII in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2003, Bundesratsdrucksache 732/03) nicht zu einer Beschränkung der Hilfe für Deutsche in außergewöhnlichen Notlagen im Ausland. Die Regelung des § 24 SGB XII sieht vor, dass eine solche Hilfe grundsätzlich nur noch in den drei dort genannten Gründen, in denen eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich ist, geleistet wird. Eine Rückkehr ist danach nicht möglich, wenn der Betroffene

- wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- wegen einer längerfristigen stationären Betreuung in einer Einrichtung oder wegen Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- wegen hoheitlicher Gewalt

im Ausland verbleiben muss.

Darüber hinaus besteht auch zukünftig ein Anspruch auf Leistungen im Ausland, wenn ein Deutscher, der vom NS-Regime verfolgt wurde und daraufhin flüchtete oder ausgewandert ist, in eine außergewöhnliche Notlage gerät. Mit dieser Regelung wird der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die verfassungsrechtlich verbürgte Verpflichtung des Staates, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben seiner Bürger zu schaffen, eingehalten.

Im Gegensatz zu der im Rahmen des SGB XII beschlossenen konkretisierten Regelung für Hilfen an Deutsche im Ausland ist die vom Bundesrat vorgesehene Ausgestaltung von § 5 KonsularG ebenso offen und unbestimmt, wie die im bisherigen § 119 BSHG. Die Verschiebung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland in das Konsulargesetz wird folglich die im geltenden Recht möglichen Fälle ungerechtfertigter Leistungsgewährung – im Unterschied zu der Neuregelung in § 24 SGB XII – in Zukunft nicht verhindern können.

Abzulehnen ist der Gesetzentwurf auch deshalb, weil er die bestehende und inhaltlich begründete Aufgabenteilung zwischen Hilfen für Deutsche im Ausland nach dem Konsulargesetz und der Sozialhilfe aufhebt. Vorübergehende Notfallhilfe, d. h. Hilfeleistungen von bis zu zwei Monaten Dauer, die eine schnelle und unbürokratische Hilfe erfordern, ist eine Aufgabe nach dem Konsulargesetz. Die Leistung von Hilfen bei außergewöhnlichen und länger andauernden Notlagen zählt hingegen nicht zu den Aufgaben und Befugnissen von Konsularbeamten, wie sie im Konsulargesetz enthalten sind, sondern ist klassische Aufgabe der Sozialhilfe.

Aus Sicht der Bundesregierung ist ferner die mit der Verschiebung der Hilfeleistung in das Konsulargesetz verbundene Kostenverlagerung von den Ländern auf den Bund abzulehnen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333